



Fachlich-inhaltliche Programmbegleitung für das Modellprojekt „Arbeitsmarktmentoren für Geflüchtete“

Newsletter #01 (März 2017)

In eigener Sache – Neu! Newsletter der fachlich-inhaltlichen Programmbegleitung

Wir freuen uns Ihnen mit diesem ersten Newsletter ein neues Angebot der fachlich-inhaltlichen Programmbegleitung des Modellprojektes „Arbeitsmarktmentoren für Geflüchtete“ vorstellen zu können. Mit diesem Format möchten wir Sie kurz und knapp über aktuelle Entwicklungen in Sachsen, die Ihr Arbeitsfeld betreffen, wichtige Termine und andere relevante Neuerungen auf dem Laufenden halten. Außerdem stehen in jedem Newsletter verschiedene thematische Inputs zum Asylrecht und zur Arbeitsmarktintegration im Fokus. Ziel ist es, verschiedene Themen und Zusammenhänge prägnant und verständlich aufzuarbeiten. Dieses Angebot wollen wir auch nutzen, um Ihnen verschiedene Arbeitshilfen, Übersichten, Dokumente und Formulare vorzustellen. Der Newsletter wird in unregelmäßigen Abständen mehrmals im Jahr herausgegeben. Um das Angebot an Ihre Bedarfe anzupassen, sind Sie aufgefordert, uns Themenvorschläge, aber auch Hinweise und Zusarbeiten zu relevanten Terminen und Veranstaltungen zukommen zu lassen.

Thematischer Input – Sichere Herkunftsländer

In § 29a Asylgesetz (AsylG) hat der Gesetzgeber die Staaten festgelegt, die nach Einschätzung der Bundesregierung aufgrund der allgemeinen politischen Lage als sicher gelten. Die Standards, nach dem EU-Mitgliedstaaten die Einstufung der Herkunftsländer vornehmen, sind in den Artikeln 36 - 39 der Asylverfahrensrichtlinie der EU festgelegt. Neben den Mitgliedstaaten der EU sind im Anhang des § 29a AsylG folgende Länder als sicher eingestuft: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik, Montenegro, Senegal, Serbien (Stand März 2017).

Als Konsequenz bedeutet das für die Asylverfahren von Geflüchteten aus den genannten Staaten, dass sie sehr niedrige Chancen auf Gewährung des Asyls oder der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, des subsidiären Schutzes oder Abschiebungshindernissen haben. Ablehnungen erfolgen in der Regel als „offensichtlich unbegründet“, was verkürzte Rechtsbeihilfsfristen zur Folge hat. Es erfolgt eine Abschiebungsandrohung mit einwöchiger Ausreisefrist. Innerhalb einer Woche muss gegen die Entscheidung Widerspruch eingelegt und ein Eilantrag gestellt werden. Es empfiehlt sich in solchen Fällen umgehend asylrechtliche Fachberatung in Anspruch zu nehmen!

Menschen aus den sogenannten sicheren Herkunftsstaaten haben in Deutschland weniger Möglichkeiten der gesellschaftlichen Teilhabe:

- **Unterbringung:** Sie können verpflichtet werden, für die gesamte Dauer ihres Asylverfahrens in einer Erstaufnahmeeinrichtung (oder in einigen Bundesländern in Ankunftszentren) zu wohnen (§ 47 Abs. 1(a) AsylG).
- **Arbeitsmarktzugang:** Zwar gilt auch für Menschen aus den sHKL theoretisch ein eingeschränkter Arbeitsmarktzugang nach Ablauf der Dreimonatsfrist (§ 32 BeschV), jedoch wird dies durch die Anwendung des § 47 Abs. 1(a) AsylG verhindert. Denn für die Dauer des Aufenthalts in Erstaufnahmeeinrichtungen gilt ebenfalls ein Arbeitsverbot. Für Asylsuchende aus sHKL, deren Registrierung nach dem 31. August 2015 erfasst wurde und deren Asylantrag abgelehnt wurde, gilt ein generelles Arbeitsverbot (§ 60a Abs. 6 Nr. 3 AufenthG).
- **Sprache & Bildung:** Der verlängerte Aufenthalt in der Erstaufnahmeeinrichtung wirkt sich auch auf Kinder und deren Recht auf Schulbesuch (Artikel 28 UN-Kinderrechtskonvention) aus. In Sachsen wird Kindern erst mit Überstellung an die Kommunen die Möglichkeit gegeben, eine Schule zu besuchen. Für Erwachsene ist der Besuch der ESF-BAMF-Sprachkurse möglich, Integrationskurse oder berufsbezogene Kurse nach DeuFöV dürfen nicht besucht werden (=> **siehe Übersicht Sprachförderung online**). Auch die Landessprachkurse des Landes Sachsen können von Gestatteten aus den sHKL sowie von Geduldeten mit Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG nicht besucht werden.

Fazit: Für das Arbeitsmarktmentorenprojekt sind Menschen aus den sicheren Herkunftsländer nicht generell von der Teilnahme ausgeschlossen: Wenn ihre Registrierung als Asylsuchende/r vor bis zum 31. August 2015 durchgeführt wurde und nicht aus anderen Gründen ein Arbeitsverbot vorliegt, können diese Personen ebenfalls als Teilnehmer*innen in das Projekt aufgenommen werden!

Beratungsstellen:

- Sächsischer Flüchtlingsrat e.V. in Dresden, Chemnitz und Plauen: www.saechsischer-fluechtlingsrat.de
- Ausländerrat in Dresden: www.auslaenderrat-dresden.de

Herausgeber: Fachlich-inhaltliche Programmbegleitung für das Modellprojekt „Arbeitsmarktmentoren für Geflüchtete“

Redaktion: Andre Kostov | Sabine Roeber | Dr. Ramona Sickert

Sächsischer Flüchtlingsrat e.V. | Dammweg 5 | 01097 Dresden

Tel.: +49 (0) 351 275 085 04 | Fax: +49 (0) 351 796 651 55

Mail: arbeitsmarktmentoren@sfreev.de | www.arbeitsmarktmentoren-sachsen.de



Fachlich-inhaltliche Programmbegleitung für das Modellprojekt „Arbeitsmarktmentoren für Geflüchtete“

Weiterführende Informationen:

- PRO ASYL informiert ausführlich über Hintergründe und kritisiert in Gutachten das Konzept der sicheren Herkunftsländer: => [Materialsammlung online verfügbar](#)

In eigener Sache – Kommunikation

Die => [Homepage](#) der fachlich-inhaltlichen Programmbegleitung dient als erster Anlaufpunkt und Informationsportal für Interessierte. Neben den Kontaktdaten der Arbeitsmarktmentor*innen bitten wir Sie, uns eine kurze Projektbeschreibung für die Internetseite unter der folgenden Mailadresse zukommen zu lassen: Arbeitsmarktmentoren@sprev.de. Zur bestmöglichen Vorbereitung der Vor-Ort-Besuche und als Fundament der wissenschaftlichen Auswertung würden wir uns über die Zusendung Ihrer Projektanträge (Anlage 2 zum Antrag, Projekt- und Maßnahmebeschreibung sowie ggf. ergänzende Konzepte) freuen.

Dokumente - Antrag auf Ausübung einer Beschäftigung

Wenn der Arbeitsmarktzugang für Asylsuchende mit Gestattung nach drei Monaten bzw. mit Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung möglich wird, ist für die Ausübung der meisten Beschäftigungsformen und Praktika eine Beschäftigungserlaubnis – ausgestellt durch die Ausländerbehörden – notwendig. Dies gilt auch für Menschen mit Duldung.

Der zweiseitige Antrag ist => [online verfügbar](#)

Thematischer Input - Definition des Begriffes „abschlussbezogene Qualifizierung“

Ziel des Modellprogramms „Arbeitsmarktmentoren für Geflüchtete“ ist, geflüchtete Menschen möglichst rasch und nachhaltig in den sächsischen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu integrieren. Dabei sollen grundsätzlich Geflüchtete ohne Berufs- oder Hochschulabschluss in Berufsausbildung oder abschlussbezogene Qualifizierungen und Geflüchtete mit Berufs- oder Hochschulabschluss in qualifikationsadäquate, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung geführt werden. Der Fokus liegt auf der Integration in Berufsausbildung bzw. qualifikationsadäquate, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Es kann aber durchaus auch zielführend sein, Geflüchtete ohne Berufs- oder Hochschulabschluss in abschlussbezogene Qualifizierungen zu integrieren. Zu abschlussbezogenen Qualifizierungen gehören in diesem Zusammenhang **berufsanschlussfähige Teilqualifikationen** (Qualifizierungen mit einem modularen Aufbau, die sich an den Ausbildungsordnungen von anerkannten Ausbildungsberufen orientieren und beim Absolvieren aller Module über eine Externenprüfung ebenfalls zum Berufsabschluss führen können) sowie **Qualifizierungen zu sonstigen allgemein anerkannten Abschlüssen** wie Rettungssanitäter oder Fahrlehrer (Qualifizierungen bzw. Fortbildungen mit i. d. R. bundes- oder landesrechtlich geregelten Inhalten und Prüfungen, die durch ihre breite Anerkennung eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt ermöglichen).

Thematischer Input – Praktikumsverträge im Rahmen des Modellprojektes

Wir möchten zudem darauf verweisen, dass ein **Praktikum** in der Regel einer Beschäftigung gleichgestellt ist ([vgl. § 7 SGB IV](#)), so dass der Arbeitgeber die entsprechenden sozialversicherungsrechtlichen Beitrags- und Meldepflichten zu erfüllen hat. Grundsätzlich muss für einige Formen der Praktika eine Arbeitserlaubnis im Vorfeld der Arbeitsaufnahme beantragt werden ([vgl. dazu](#)). Für die Beurteilung aus aufenthalts- und arbeitsrechtlicher Sicht ist es daher sehr wichtig, dass jeder Einzelfall konkret und sehr genau geprüft wird, da ansonsten ernste strafrechtliche Konsequenzen für alle Beteiligten folgen können. Bitte beachten Sie auch, dass eine „Verleihung“ ihrer Projektteilnehmer an Firmen im Rahmen eines Praktikums ausgeschlossen ist. Der Praktikumsvertrag muss mit dem Unternehmen abgeschlossen werden, in welchem das Praktikum geleistet wird.

Literatur

- Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460) geändert worden ist. => [Text online verfügbar](#)
- Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3155) geändert worden ist. => [Text online verfügbar](#)
- Beschäftigungsverordnung vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1499), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1953) geändert worden ist. => [Text online verfügbar](#)

Herausgeber: Fachlich-inhaltliche Programmbegleitung für das Modellprojekt „Arbeitsmarktmentoren für Geflüchtete“

Redaktion: Andre Kostov | Sabine Roeber | Dr. Ramona Sickert

Sächsischer Flüchtlingsrat e.V. | Dammweg 5 | 01097 Dresden

Tel.: +49 (0) 351 275 085 04 | Fax: +49 (0) 351 796 651 55

Mail: arbeitsmarktmentoren@sprev.de | www.arbeitsmarktmentoren-sachsen.de



Fachlich-inhaltliche Programmbegleitung für das Modellprojekt „Arbeitsmarktmentoren für Geflüchtete“

- Konvention über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989, am 5. April 1992 für Deutschland in Kraft getreten (Bekanntmachung vom 10. Juli 1992 - BGBl. II S. 990). → [Text online verfügbar](#)
- Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013, zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung). => [Text online verfügbar](#)